

Rechtliche Rahmenbedingungen für Windkraftanlagen in Polen

Liebe Leserin,
Lieber Leser,

Polen ist einer der wichtigsten Märkte für Windenergie unter den neuen EU-Mitgliedstaaten, die Entwicklung der Windkraft in Polen weist ein großes Potenzial auf. Trotz bestimmter Hürden, die auf bürokratischer Ebene unter Umständen zu überwinden sind, erfolgt die Entwicklung der Windkraft in Polen schneller, als die festgelegten nationalen Ziele es vorsehen.

Der folgende Leitfaden soll über die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen für Windkraftanlagen in Polen informieren. Dabei soll Ihnen ein Überblick über die für Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen wesentlichen rechtlichen Regelungen verschafft werden.

Über Feedback und Anmerkungen möchten wir uns bereits jetzt bedanken.

R.pr. Małgorzata Krzysztofik, LL.M., von Bredow Valentin Rechtsanwälte (Berlin)

VON DER PLANUNG BIS ZUR ERRICHTUNG

Bereits in der Planungsphase sind die wesentlichen Entscheidungen zur Projektentwicklung zu treffen. Dabei muss der Projektentwickler nicht nur die technische, finanzielle und organisatorische Durchführbarkeit des Vorhabens im Blick haben, sondern auch die Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen sicherstellen. In diesem Zusammenhang sollte frühzeitig mit der Beschaffung der notwendigen Unterlagen und der Vorbereitung der behördlichen Verfahren begonnen werden. Zudem ist bereits an den Abschluss diverser Verträge zu denken.

Die wichtigsten Themenfelder für die Phasen von der Planung bis zur Errichtung der Windkraftanlage (im Folgenden WEA) sind die Standortsicherung (I.), das Raumordnungsrecht (II.) und das Umweltrecht (III.).

I. Standortsicherung

Die Wahl des Standortes der WEA ist für die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens von besonderer Bedeutung. Die wichtigsten Faktoren für eine gute Standortwahl sind neben der Windhöffigkeit insbesondere die standortspezifischen Bodenbedingungen, Netzanschlussmöglichkeiten, das Vorliegen sonstiger Infrastruktur, etwa Zufahrtsmöglichkeiten und auch die Entfernung zu den nächstgelegenen Gebäuden.

1. Standortprüfung

Kommt ein bestimmtes Grundstück als möglicher Standort in Betracht, sollte der Investor prüfen, ob auf dem gewählten Grundstück die Errichtung und der Betrieb der WEA auch rechtlich möglich sind. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass die Fläche **planungsrechtlich** für die Errichtung der WEA vorgesehen ist (siehe unter II.).

Weiter sind die rechtlichen Vorgaben zu den **Abständen** von WEA zu öffentlichen Straßen, Stromleitungen oder Luftfahrzeugtrassen zu beachten. Besonders problematisch ist die Errichtung von WEA in unmittelbarer Nähe zu denkmalgeschützten

Flächen, Wohnsiedlungen oder touristisch interessanten Gebieten. Die Wahrung einer hinreichenden Distanz zu solchen „sensiblen“ Gebieten kann dazu beitragen, etwaigen gesellschaftlichen Widerstand gegen die Errichtung der WEA zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Mindestabstände von WEA zu Wohnsiedlungen sind nach aktuell geltendem polnischem Recht nicht vorgegeben. In welchem Abstand eine WEA zu Wohnsiedlungen errichtet werden darf, ergibt sich aber mittelbar aus den Vorschriften zum Schutz vor Lärm oder von elektromagnetischen Feldern. Diese Aspekte werden, neben anderen Auswirkungen auf die Umwelt, u.a. im Rahmen der umweltrechtlichen Genehmigung geprüft (siehe unter III.).

2. Verträge zur Standortsicherung

Eignet sich der ausgesuchte Standort für die Errichtung einer WEA, sollte der Investor ihn für das Vorhaben entsprechend sichern. Hierbei sind sowohl geographische als auch zeitliche Aspekte zu berücksichtigen.

Die Sicherung des Standortes sollte nicht nur den Standort der WEA selbst zum Gegenstand haben. Oftmals ist auch die Sicherung relevanter **Nachbar- oder auch weiterer Grundstücke** erforderlich. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Rotorblätter über die Grenze des Standortgrundstücks hervorstehenden oder weitere Flächen, etwa zur Errichtung von Nebenanlagen wie Trafostation oder Stromleitungen oder als Zuwegung benötigt werden.

Zudem sollte die Standortsicherung **zeitlich** so gestaltet werden, dass sie die Durchführung des Vorhabens in allen Projektphasen, von Vorarbeiten (z.B. Windmessung, Bau der Trafostation, Verlegung der Kabeltrassen, etc.) über die Errichtung und den Betrieb der Anlage, ihre Wartung und Instandhaltung bis zum Abbau und zur Entsorgung der WEA gewährleistet.

Die wirtschaftlichen Interessen des Investors einerseits und die örtlichen Gegebenheiten andererseits entscheiden über die Wahl der rechtlichen Instrumente der

Standortsicherung. In den meisten Fällen, je nach Investitionskonzept und örtlichen Verhältnissen, ist zur bestmöglichen Standortsicherung ein **Mix** der unten dargestellten Formen geboten.

a) Eigentum

Die effektivste Sicherungsform ist der Erwerb des Grundstückseigentums. Eigentum kann bei der Finanzierung des Vorhabens von Vorteil sein, da es eine durch die Kreditinstitute willkommene Form der Kreditsicherung ist. Die Tätigung solcher – mitunter erheblicher – Investitionen in einer frühen Phase des Vorhabens ist allerdings mit dem Risiko des Projektscheiterns behaftet und kann gegebenenfalls zu Schwierigkeiten bei der Veräußerung der nicht mehr gebrauchten Immobilie führen.

Kommt der Erwerb des Grundstückseigentums nicht in Frage, steht dem Investor eine Auswahl von weiteren Möglichkeiten offen.

b) Pacht

Mit dem Pachtvertrag gibt der Verpächter, z.B. der Landwirt, dem Pächter, z.B. dem Anlagenbetreiber, das Recht, seine Immobilie zu nutzen und daraus Früchte zu ziehen. Die Erzeugung von Strom in WEA kann nach Meinung des polnischen Obersten Gerichtshofes nicht als Fruchtziehung eingestuft werden (Oberster Gerichtshof, Urt. v. 5.10.2012, AZ.: IV CSK 244/12). Aus diesem Grund kann der Pachtvertrag, welcher in der Praxis als Form der WEA-Standortsicherung oft genutzt wird, nicht mehr ohne Anpassungen gewählt werden. Damit dennoch wesentliche Bestimmungen zum Pachtvertrag zur Anwendung kommen, sollte auf die entsprechenden Regelungen individuell im Vertrag verwiesen werden.

Für eine effektive Standortsicherung sollte der jeweilige Pachtvertrag an den Einzelfall angepasste Regelungen enthalten, z.B.:

- ein Kündigungsrecht im Falle des Scheiterns des Projekts, z.B. wenn die Baugenehmigung oder eine Kreditzusage verweigert wird;
- die Gewährleistung der Fortführung des Vertrages auch bei Eigentümerwechsel. Für eine bessere Absicherung eigener Rechte im Falle eines Eigentümerwechsels empfiehlt es sich, den Abschluss des Pachtvertrages in das Grundbuch einzutragen. Zu diesem Zweck sollte der Pachtvertrag in notarieller Form abgeschlossen werden;
- eine Ausgestaltung der Pachtzinszahlung, die das Stadium der Realisierung des Projekts berücksichtigt, aber auch gleichzeitig die Interessen des Verpächters sichert;
- eine Option auf Grundstückkauf bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen;
- eine Einwilligung des Verpächters, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte, z.B. ein Kreditinstitut, zu übertragen.

Hat der Projektentwickler ein passendes Grundstück gefunden und kann sich jedoch noch nicht für eine langjährige Vertragsbindung entscheiden, ist es ratsam, einen Vorvertrag abzuschließen.

c) Nießbrauch

Die Einräumung eines Nießbrauchrechts bedarf der Mitwirkung eines Notars. Der Nießbrauch gewährt das Recht, eine Immobilie zu nutzen und daraus Früchte zu ziehen (zur Problematik der Fruchtziehung siehe oben I.2.b). Ein Nießbrauch ist unveräußerlich, das heißt, er kann nicht auf andere Personen, auch nicht auf eine verbundene Gesellschaft, übertragen werden. Da der Nießbrauch rechtlich als ein sogenanntes persönlich beschränktes Sachenrecht einzustufen ist, ist er zwar in der Gestaltung weniger flexibel als die Pacht. Dafür ist er aber Dritten gegenüber wirksam. Außerdem ist es möglich, den Nießbrauch für die gesamte Betriebsdauer der WEA zu bestellen.

d) Grunddienstbarkeit

Die Grunddienstbarkeit ist ein beschränktes Sachenrecht. Es besteht in der Belastung eines Grundstücks zugunsten des anderen Grundstücks in der Weise, dass das erste genutzt werden kann und/oder auf dem anderen bestimmte Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen. So kann z.B. durch die Bestellung einer Grunddienstbarkeit verhindert werden, dass auf dem Nachbargrundstück Bauten errichtet werden, die den Betrieb der WEA beeinträchtigen könnten. Eine Grunddienstbarkeit ermöglicht zum Beispiel auch den Zugang zum Standortgrundstück über Nachbargrundstücke zum Zwecke der Wartung, Modernisierung oder auch Demontage der WEA und der Nebenanlagen.

e) Wegerecht

Das Wegerecht ist ebenso ein beschränktes Sachenrecht. Ist das Wegerecht bestellt, kann der Unternehmer das Grundstück nutzen, auf welchem sich seine Einrichtungen, z.B. Stromleitungen, bereits befinden oder erst gebaut werden. Unter gewissen Umständen kann die Bestellung oder der Inhalt des Wegerechtes gerichtlich erzwungen werden. Das Wegerecht geht bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse an den Einrichtungen auf den neuen Eigentümer über.

II. Raumordnungsrecht

Bei der Wahl des Grundstücks für den Standort einer WEA ist zu sicherzustellen, dass die Errichtung der Anlage aus Perspektive der Raumordnung zulässig ist.

1. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan legt die allgemeinen Regeln der Raumplanung in der Gemeinde, u.a. die Bestimmung der Flächen für die Entwicklung von Kommunikationssystemen und der technischen Infrastruktur fest. Der Flächennutzungsplan wird durch den Gemeinderat beschlossen. Es besteht das Recht zur Stellungnahme der lokalen Bevölkerung sowie die Pflicht zur Einholung der Stellungnahme von anderen Behörden.

Die Errichtung von fast allen WEA erfordert eine entsprechende Regelung im Flächennutzungsplan. Soll auf dem Gebiet der Gemeinde eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien mit einer Leistung **von über 100 kW** errichtet werden, so ist darauf zu achten, dass in dem Flächennutzungsplan bereits konkrete Flächen für die Errichtung von WEA sowie Schutzzone in Bezug u.a. auf die bestehende Bebauung ausgewiesen sind. Der Flächennutzungsplan ist zwar ein nur für die Behörden und nicht für die Investoren bindender öffentlich-rechtlicher Akt. Die Festlegung der Flächen für die Errichtung von WEA ist jedoch im Hinblick auf den Bebauungsplan von erheblicher Bedeutung, da dieser nicht im Widerspruch zum Flächennutzungsplan stehen darf.

Sieht der Flächennutzungsplan keine Flächen für die Errichtung der WEA vor, kann er – auch nur ausschnittsweise, bezogen auf bestimmte Flächen – geändert werden. Oft leiten die Gemeinden auf Ersuchen eines konkreten Investors ein **Änderungsverfahren** ein, wenn der Investor der Gemeinde gegenüber ein präzises Bauvorhaben vorstellen kann. Mit dem Investor schließt die Gemeinde manchmal eine mündliche Abrede oder eine Art Kooperationsvereinbarung ab, in der die Zusammenarbeit bei der Realisierung des Vorhabens im Einzelnen festgelegt wird.

2. Bebauungsplan / Bauvorbescheid

Der Bebauungsplan bestimmt die Verteilung der Flächennutzung in der Gemeinde sowie die Art und Weise der Bebauung und Bewirtschaftung der Flächen. Die Festlegungen des Bebauungsplans entscheiden damit, auf welchen Flächen welche Bauten errichtet werden dürfen. Der Bebauungsplan soll mit dem Inhalt des Flächennutzungsplans im Einklang stehen.

Außerdem kann der Bebauungsplan detaillierte **Bedingungen** für die Errichtung von WEA vorgeben. Beispielsweise kann festgelegt sein, welche Unterlagen vorzulegen sind (z.B. ein Bodengutachten für die Errichtung des Fundaments der WEA), auf welche Art und Weise die Bauarbeiten durchzuführen sind (z.B. mit maximal möglicher Schonung der Erdoberfläche), welche Maßnahmen während des Betriebes und nach dem Abschalten der Anlage vorzunehmen sind (z.B. Verbot, neben dem Herstellerlogo Werbung an den Anlagen zu platzieren oder die Pflicht, nach dem Abbau der Anlagen den früheren Zustand auf dem Grundstück in dem Umfang herzustellen, der eine Landbewirtschaftung ermöglicht).

Der Bebauungsplan ist für potenzielle Investoren **verbindlich**. Das heißt, der Anlagenbetreiber kann eine Baugenehmigung für WEA unter anderem nur dann erfolgreich beantragen, wenn das Vorhaben mit dem Bebauungsplan im Einklang steht. Schwierigkeiten können sich dann ergeben, wenn der Bebauungsplan keine Möglichkeit zur Errichtung von WEA vorsieht oder sich der gewünschte Standort z.B. auf Landwirtschaftsflächen mit hohen Bonitätsklassen befindet. In dem Fall wird die Änderung des Bebauungsplans notwendig.

Das **Verfahren zur Erstellung und zur Änderung** des Bebauungsplans ist dem Verfahren zum Flächennutzungsplan grundsätzlich ähnlich. Wichtig ist, dass der Bebauungsplan nicht nur die WEA, sondern auch Nebenanlagen, Leitungen, etc. umfassen muss und dem Anlagenbetreiber einen entsprechenden Spielraum bei einer etwaigen Konzeptänderung oder -erweiterung bieten sollte.

Die Erstellung/Änderung des Bebauungsplans kann eine **Absprache mit Eigentümern der Nachbargrundstücke** erforderlich machen. Denn durch die Änderung/Erstellung des Bebauungsplans können unter Umständen Rechte an der Nachbarimmobilie verletzt sein. Der Nachbar kann den Bebauungsplan anfechten. Dazu muss er aber ein konkretes und nicht nur ein abstraktes Interesse geltend machen. Es reicht beispielsweise nicht aus, dass er behauptet, in unbestimmter Zukunft gewisse Bauten errichten zu wollen.

Außerdem ist es im Interesse des Investors, während des ganzen Verfahrens darauf zu achten, dass der Bebauungsplan **rechtmäßig erstellt** wird. Der zuständige Woiwode (vergleichbar mit Ministerpräsident eines Landes) kann den fertigen Bebauungsplan angreifen, wenn er feststellt, dass der Bebauungsplan rechtswidrig ist. Die **Anfechtung** kann eventuell ein erneutes Erstellungs-/Änderungsverfahren notwendig machen, wodurch die Durchführung des Vorhabens insgesamt wesentlich verzögert wird.

Nicht jede Gemeinde hat für sein Gebiet einen Bebauungsplan beschlossen. Das Vorliegen eines wirksamen Bebauungsplans ist jedoch grundsätzlich erforderlich, um eine WEA errichten zu können. Daher wäre in diesem Fall darauf hinzuwirken, dass ein entsprechender Bebauungsplan erstellt wird. Als Alternative steht dem Investor ein Antrag auf Erlass eines **Bauvorbescheids** für die betroffenen Grundstücke zur Verfügung. In der Praxis kann sich diese Möglichkeit jedoch als problematisch erweisen. Dies gilt z.B. im Hinblick auf die Voraussetzung, dass mindestens ein benachbartes Grundstück auf gleiche Art und Weise bebaut sein muss. Darüber hinaus kann nach dem eventuellen Inkrafttreten des sog. Landschaftsgesetzes in der aktuellen Entwurfsfassung die Erteilung des Bauvorbescheides für sog. Landschaftsdominanten (einzelne Objekte, die das Landschaftsbild dominieren) auch bei Vorliegen eines Bebauungsplans notwendig sein. Nach der in der Entwurfsfassung vorgeschlagenen Definition vom Begriff Landschaftsdominante können auch WEA umfasst sein.

III. Umweltrecht

Bei der Errichtung einer WEA hat der Investor umweltrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Die Errichtung und der Betrieb einer WEA darf bestimmten Regelungen, etwa zum Lärmschutz, zum Schutz vor magnetischen Feldern, zum Schutz von Fauna und Flora und natürlichen Lebensräumen, zum Schutz der materiellen Güter, zum Denkmalschutz und zum Schutz der Kulturlandschaft nicht widersprechen. Die umweltrechtlichen Rahmenbedingungen für den Bau und die Einrichtung der konkreten WEA werden in dem Verfahren für den Erlass einer umweltrechtlichen Genehmigung für jeden Einzelfall festgelegt.

Für die Errichtung von WEA ist grundsätzlich eine **umweltrechtliche Genehmigung** erforderlich.

Von der Genehmigungspflicht betroffen sind WEA-Vorhaben, die zu folgenden **Gruppen** gehören:

☺ sog. Gruppe I:

- Offshore-WEA und
- Windparks mit einer installierten Leistung von über 100 MW

☺ sog. Gruppe II:

• Anlagen auf bestimmten geschützten Flächen (z.B. Nationalpark, Naturschutzgebiet, etc.)

- Anlagen mit einer Höhe von über 30 Meter, sowie

☺ in bestimmten Fällen, WEA-Vorhaben in räumlicher Nähe zu Natura-2000-Gebieten, auch wenn sich der Anlagenstandort außerhalb dieser Gebiete befindet.

Der Erlass der Genehmigung erfordert grundsätzlich eine **Umweltverträglichkeitsprüfung**. In dem Verfahren wird der Einfluss der WEA auf u.a. Umwelt, Leben und Gesundheit von Menschen, Denkmalschutz, materielle Güter, etc.

geprüft und ausgewertet. Das Umweltverträglichkeitsverfahren umfasst alle Teile des geplanten Vorhabens. Das betrifft nicht nur die WEA und Anlagenteile selbst, sondern auch den Netzanschlusspunkt, Stromleitungen, Anfahrtswege und Ähnliches – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. In bestimmten Fällen wird die Durchführung von mehr als einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig sein. Dies gilt beispielsweise dann, wenn der Netzanschlusspunkt dem Stromnetz und nicht der Anlageninfrastruktur zuzuordnen ist. Das eine Verfahren bezieht sich dann auf die WEA, das andere auf die Stromnetzinfrastruktur. In beiden Verfahren werden jedoch die **Gesamtauswirkungen** des ganzen Vorhabens untersucht.

Die umweltrechtliche Genehmigung kann in bestimmten Fällen **auch ohne Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung** erlassen werden. Für die Vorhaben aus der Gruppe II ist die Durchführung des Verfahrens nur dann notwendig, wenn die zuständige Behörde dies feststellt. Einfluss auf die Entscheidung der Behörde hat unter anderem die Vorbereitung und Beschreibung des Vorhabens in den eingereichten Unterlagen.

Eine der wichtigsten Unterlagen, die dem Antrag auf den Erlass der umweltrechtlichen Genehmigung beizufügen sind, ist ein **Vorhabenmerkblatt** (in bestimmten Fällen ist die Vorlage eines umfassenderen Berichts über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich). In dem Merkblatt sind beispielsweise die Eckdaten zu der Anlage, zum Standort (nicht notwendig die Grundstücksnummer), zur gewählten Technologie, zu den Umweltschutzmaßnahmen und zu den möglichen Alternativen zu dem Vorhaben anzugeben. Hat der Investor das Vorhabenmerkblatt detailliert und gewissenhaft ausgefüllt, kann es dazu beitragen, die Behörde davon zu überzeugen, von der Durchführung des Verfahrens abzusehen. Dies hat eine wesentliche Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens zur Folge. Die Entscheidung hierüber steht allerdings nicht immer im Ermessen der Behörde.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Antrag auf umweltrechtliche Genehmigung sollte in einer frühen Phase in der Projektplanung gestellt werden. Dies gilt nicht zuletzt wegen der langen Dauer des Verfahrens.

Das Vorhabenkonzept sollte im Zeitpunkt der Antragstellung möglichst detailliert sein, um die Umweltauswirkungen genau untersuchen zu können.

Bei der Antragstellung ist auf den Titel und die Beschreibung des Vorhabens zu achten. Die richtigen Formulierungen sind wichtig, falls der Investor die Beantragung europäischer Fördermittel beabsichtigt.

Damit der Genehmigungsbescheid erlassen werden kann, ist die Stellungnahme diverser Behörden einzuholen und auch ein Anhörungsverfahren mit der örtlichen Bevölkerung durchzuführen.

Die umweltrechtliche Genehmigung ist **Voraussetzung für den Erlass der Baugenehmigung**. Der Antrag auf die Baugenehmigung ist innerhalb von 4 Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die umweltrechtliche Genehmigung rechtskräftig geworden ist, einzureichen.

VON DER ERRICHTUNG BIS ZUM BETRIEB

Im Anschluss an die Planung werden weitere Themen entscheidend, u.a. der Netzanschluss (IV.), die Baugenehmigung (V.), der Netzanschlussvertrag (VI.), die Konzession (VII.) und die Nutzungsgenehmigung (VIII.) und weitere Entscheidungen und Verträge (IX.).

IV. Netzanschluss

Einer der ersten Schritte zum Betrieb der WEA ist der Anschluss der Anlage an das Stromnetz der allgemeinen Versorgung.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, WEA an das Netz anzuschließen, wenn es ihm technisch und wirtschaftlich möglich ist und der Anlagenbetreiber die Anschlussbedingungen erfüllt.

Der Anschluss der WEA an das Stromnetz erfolgt grundsätzlich in zwei Schritten. Der erste Schritt ist die Mitteilung der Anschlussbedingungen durch den Netzbetreiber. Der zweite Schritt ist der Abschluss eines Netzanschlussvertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Anlagenbetreiber (siehe hierzu unten VI).

1. Anschlussbedingungen

Die Anschlussbedingungen bestimmen die Voraussetzungen, die der Anlagenbetreiber zu erfüllen hat, damit die WEA an das Netz angeschlossen werden kann. Die Anschlussbedingungen werden für jede Anlage individuell erlassen. Ihr Erlass ist beim Netzbetreiber zu beantragen.

Bei der Bestimmung der Voraussetzungen sind neben den rechtlichen Vorgaben auch die **Merkblätter über die Netznutzung und den Netzbetrieb** ausschlaggebend. Bei den Merkblättern über die Netznutzung und den Netzbetrieb handelt es sich um von den Netzbetreibern festgelegte und durch die Energierегulierungsbehörde (URE) genehmigte Anleitungen u.a. zu den technischen Bedingungen zum Netzanschluss, zu

den Stromnetz sicherheitsmaßnahmen, zum Datenaustausch zwischen den Energieversorgungsunternehmen, zur Bilanzierung, usw. Die Merkblätter sind auf den Internetseiten des jeweiligen Netzbetreibers zu finden. Auf der Webpräsenz der Netzbetreiber finden sich auch vielfach Informationen über freie Netzkapazitäten sowie diverse Antragsmuster.

Aus den Anschlussbedingungen ergibt sich ein **Zeitplan** für den Netzanschluss der WEA. Außerdem haben die Anschlussbedingungen noch eine weitere wichtige Funktion. Die Netzanschlussbedingungen sind ein wichtiges Dokument für den noch abzuschließenden Netzanschlussvertrag. In der **Geltungsdauer** der Anschlussbedingungen, die zwei Jahre beträgt, kann der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zu den darin genannten Bedingungen nicht verweigern.

Für den Netzanschluss von **Mikroanlagen** (bis 40 kW) sind weitgehende Erleichterungen und Vereinfachungen vorgesehen.

Anfrage beim Netzbetreiber

Es ist empfehlenswert, sich bereits in einem frühen Stadium der Investitionsplanung beim zuständigen Netzbetreiber über die Anschlussbedingungen zu erkundigen.

Die freien Netzkapazitäten sowie eventuellen Netzausbaumöglichkeiten an dem gewünschten Anschlusspunkt beeinflussen die maximal realisierbare Anlagengröße und sind daher essentiell für eine optimale Investitionsplanung.

Dem **Antrag auf Erlass der Anschlussbedingungen** ist eine Reihe von Unterlagen beizufügen. Die wichtigsten Unterlagen sind ein Auszug aus dem Bebauungsplan und ein Nachweis über die Flächensicherung für den Anlagenstandort (siehe unter I.). Zudem ist für Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 2 MW, die an das Netz mit Spannung von über 1 kV angeschlossen werden, ein Gutachten über Einfluss der Anlage auf das Stromnetz anzufertigen.

Die **Kosten** für die Erstellung des Gutachtens beeinflussen die Höhe der Netzanschlussgebühr.

Ein **Vorschuss** auf die Netzanschlussgebühr ist bereits mit dem Antrag auf den Erlass der Anschlussbedingungen zu zahlen. Die Regelung soll verhindern, dass Netzkapazitäten für Vorhaben reserviert werden, deren Realisierung nicht hinreichend wahrscheinlich ist. Die Höhe der Vorschusszahlung beträgt 30 PLN (ca. 7,50 EUR) je 1 kW, maximal die Höhe der Anschlussgebühr oder 3 Mio. PLN. Der Betrag wird auf die Anschlussgebühr angerechnet.

Der Antrag sollte möglichst frühzeitig gestellt werden. Denn der Netzbetreiber hat für den Erlass der Anschlussbedingungen 150 Tage Zeit.

2. Netzanschlussverweigerung

Der Netzbetreiber kann den Netzanschluss wegen fehlender technischer oder wirtschaftlicher Bedingungen verweigern. Das Nichtvorliegen der technischen Voraussetzungen bedeutet ein dauerhaftes, objektives technisches Hindernis, das nicht behoben werden kann. Der Netzbetreiber ist jedoch verpflichtet, die technische Unmöglichkeit nachzuweisen, wenn er den Netzanschluss aus diesem Grunde verweigert.

Im Falle der **Netzanschlussverweigerung** aufgrund von fehlenden technischen oder wirtschaftlichen Bedingungen teilt der Netzbetreiber dem WEA-Betreiber mit, welche Netzkapazität er zur Verfügung stellen kann. Der Anlagenbetreiber kann dann entscheiden, ob er sich für den Anschluss einer (kleineren) Anlage entscheidet. Kann der

Netzanschluss zu dem durch den Anlagenbetreiber begehrten Zeitpunkt wegen fehlender technischer Voraussetzungen, die auf eine unzureichende Netzkapazität zurückzuführen sind, nicht durchgeführt werden, bestimmt der Netzbetreiber das voraussichtliche Netzanschlussdatum und die -bedingungen. Verweigert der Netzbetreiber den Netzanschluss wegen fehlender wirtschaftlicher Voraussetzungen, kann er für den Anschluss eine Gebühr in einer mit dem Anlagenbetreiber zu vereinbarenden Höhe festlegen.

Gegen die Entscheidung des Netzbetreibers, den beantragten Netzzugang nicht oder nicht zu den gewünschten Bedingungen zu gewährleisten, kann der Anlagenbetreiber einen **Einspruch** bei der URE einlegen. Schafft die Entscheidung der Behörde keine Abhilfe, kann er sich an das Gericht für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz und anschließend an das zuständige Berufungsgericht wenden. Für all diese

Bilanzierung

Für Windkraftanlagen sind die Regeln zur Bilanzierung von Strommengen zu beachten. Für Windstrom als fluktuierende Energiequelle wurden bestimmte Erleichterungen geschaffen. So kann die Prognose der Stromeinspeisung noch eine Stunde – statt zwei Stunden – vor der Stunde, in der die Strommenge erzeugt wird, angepasst werden. Für die Sicherheit der Stromlieferung, auf die auch die Bilanzierung Einfluss hat, ist der Netzbetreiber verantwortlich. Vor diesem Hintergrund beziehen Netzbetreiber bei der Frage nach einer technischen Unmöglichkeit des Netzanschlusses mitunter auch die Frage ein, ob der Anschluss der WEA diesbezüglich negativ Auswirkungen haben wird.

Verfahrensstufen muss der Unternehmer jedoch gegebenenfalls entsprechend viel Zeit einplanen. Dies ist vielfach keine Option.

V. Baugenehmigung

Mit der Errichtung der WEA kann erst dann begonnen werden, wenn eine rechtskräftige Baugenehmigung vorliegt.

Die Baugenehmigung umfasst grundsätzlich das ganze **Bauvorhaben**. Ist also der Bau einer Trafostation oder eines Kontrollzentrums geplant, hat der Projektentwickler dem Antrag auf Baugenehmigung entsprechende Pläne mit Anhängen beizufügen.

Oftmals wird ein Projektentwickler **mehrere Baugenehmigungen** für die jeweilige Bauphase beantragen. Hierdurch kann er spontan auf sich ändernde Umstände reagieren und die Projektplanung entsprechend anpassen. Schon in der Vorbereitungsphase kann es notwendig sein, weitere Baugenehmigungen zu beantragen, z.B. bezogen auf die Errichtung des Mastes oder ggf. von Zufahrtswegen.

Erforderlich für die Erteilung einer Baugenehmigung ist zunächst ein **Antrag** des Projektentwicklers. Die Planung des Vorhabens sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung schon so weit wie möglich fortgeschritten sein. Die Erteilung der Baugenehmigung setzt voraus, dass der Unternehmer die durch das Gesetz vorgeschriebenen behördlichen Entscheidungen (z.B. umweltrechtliche Genehmigung) und andere Unterlagen (z.B. Netzanschlussbedingungen siehe IV.1.) vorlegen kann.

Neben den erwähnten Unterlagen ist dem Antrag auf Erlass der Baugenehmigung auch ein **Projektplan** anzuhängen. Der komplette Projektplan umfasst die konkrete Planung bezogen auf die relevanten Grundstücke sowie auf architektonisch-bauliche Aspekte der zu errichtenden Bauten.

Üblicherweise wird das Bauprojekt bestehen aus:

- ☺ einem Plan der Gründungskonstruktion und der Turbinenmontage,
- ☺ einem Plan für den Anschluss der WEA samt Mess- und Abrechnungseinrichtung an das Netz,
- ☺ einem Plan über den Anschluss der Turbinen an das Netz, samt Trafostation und Leitungen,
- ☺ einem Plan der Zusatzeinrichtungen und
- ☺ einem Plan der Parzellenbebauung.

Der Antrag ist förmlich zu stellen. Die Entscheidung der Behörde muss 65 Tage nach Antragstellung erfolgen. Die Baugenehmigung ist **3 Jahre gültig**. Sie erlischt jedoch, wenn mit dem Bau nicht innerhalb von 3 Jahren ab der Erteilung der Baugenehmigung begonnen wurde oder der Bau für 3 Jahre unterbrochen wurde. Als Beginn der Bauarbeiten gilt auch die Vornahme erster Vorbereitungsarbeiten, wie z.B. die Vermessung des Grundstücks. Zu Beweis Zwecken ist eine entsprechende Eintragung in das Bautagebuch geboten.

Nach Ablauf der Geltungsdauer ist grundsätzlich eine neue Baugenehmigung einzuholen. Eine wesentliche **Abweichung** von den Voraussetzungen des Vorhabens, zu denen die Baugenehmigung erteilt wurde (z.B. eine Erweiterung des Bauvorhabens) bedarf eines Bescheides über die Änderung der Baugenehmigung. Die Entscheidung, ob die vorgenommene Abweichung "wesentlich" ist, hat der Projektierer auf eigene Verantwortung zu treffen. In Grenzfällen ist der Austausch mit der Behörde zu suchen.

VI. Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag wird zwischen Anlagen- und Netzbetreiber abgeschlossen. Der Inhalt des Vertrages ist durch die Anschlussbedingungen bereits weitgehend

vorgegeben. Die Bestimmungen, die sich nicht daraus oder aus anderen Rechtsnormen ergeben, können die Parteien im Rahmen der Vertragsfreiheit gestalten.

Der **Netzanschlussvertrag** bestimmt die Regeln, nach denen die Anlage an das Netz angeschlossen werden soll, den Umfang der vorzunehmenden Maßnahmen, Rechte und Verpflichtungen des Anlagen- und Netzbetreibers sowie der Kosten, die jeder Vertragspartner zu tragen hat. In dem Vertrag werden unter anderem auch das Anschlussdatum, die Installation von Mess- und Abrechnungseinrichtungen, Haftungsfragen und Kündigungsfristen geregelt.

Für den Netzanschluss ist eine **Gebühr** zu entrichten, deren Höhe sich nach Höhe der Netzanschlussaufwendungen richtet. WEA und Windparks bis einschließlich 5 MW sind von der Zahlung der Hälfte und Mikroanlagen (bis 40 MW) komplett von den Netzanschlusskosten befreit.

VII. Konzession für die Stromerzeugung

Die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen bedarf der Erteilung einer Konzession. Nur die Betreiber von WEA, die eine Konzession vorlegen können, sind berechtigt, am Handel mit grünen Zertifikaten (siehe unter XI.1.) teilzunehmen oder vom Netzbetreiber die vorrangige Einspeisung und den Ankauf des erzeugten Windstroms zu verlangen.

Eine Ausnahme vom Konzessionserfordernis besteht für die Erzeugung des Windstroms während der Testphase. Der Strom, der während der ersten 90 Tage – gerechnet ab Ersteinspeisung – erzeugt wurde, gilt als Grünstrom.

Der Unternehmer hat in dem **Verfahren auf Erteilung der Konzession** die Erfüllung bestimmter Bedingungen nachzuweisen. Die Anzahl der erforderlichen Unterlagen mag auf den ersten Blick sehr umfassend erscheinen. Es sind aber in der Regel Unterlagen, die der Unternehmer bereits vorliegen hat oder leicht beantragen kann.

Erforderlich sind beispielsweise **Nachweise** über den Sitz des Unternehmens auf dem Gebiet der EU, Nachweise über die finanzielle, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit (z.B. Finanzbericht für die letzten 3 Geschäftsjahre, Handelsregisterauszug; Erklärung, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde; Nachweise über die Qualifikation der Mitarbeiter). Dem Antrag sind auch Unterlagen beizufügen, die eine sachgemäße Erfüllung der durch die Konzession beantragten Tätigkeiten belegen. Die Konzession **kann erst dann erteilt** werden, wenn die Genehmigung zur Nutzung der WEA (siehe unter VIII.), das Protokoll über die technische Überprüfung, der Netzanschlussvertrag und die Zulassung des Netzbetreibers zur Nutzung vorliegen. Das heißt, die Erteilung der Konzession bedarf grundsätzlich des Abschlusses der Errichtungsphase der WEA samt Nebenanlagen und Netzanschluss.

In manchen Fällen, z.B. zur Sicherung der Finanzierung des Vorhabens, benötigt der Anlagenbetreiber die Entscheidung über die Erteilung der Konzession noch bevor der Bau des Vorhabens abgeschlossen ist, also noch bevor die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession erfüllt sind. In diesem Zusammenhang kann der Anlagenbetreiber einen **Antrag auf die Bestätigung der voraussichtlichen Erteilung der Konzession** (Zusicherung) stellen. Die Voraussetzungen sowie das Verfahren zur Erteilung der Zusicherung sind denen für die Erteilung der Konzession ähnlich. Für die Erteilung der Zusicherung muss der Anlagenbetreiber allerdings eine kleinere Anzahl von Unterlagen einreichen; die bauliche Errichtung der Anlage wird nicht verlangt. Um anschließend die Konzession zu bekommen, müssen die Unterlagen vollständig nachgereicht werden.

Die Konzession wird für den **Zeitraum** von 10 bis 50 Jahren erteilt. Der Antragsteller kann eine kürzere Zeit vereinbaren oder eine Verlängerung beantragen. WEA und Windparks mit einer Leistung von unter 5 MW sind von der Gebührenpflicht für die Erteilung der Konzession befreit. Die Energieregulierungsbehörde kann auf Antrag den Inhalt der Konzession ändern. Für den Erlass der Entscheidung hat sie 2 Monate ab Einreichung eines vollständigen Antrages. Eine frühere Zusicherung beschleunigt das Verfahren zur

Erteilung der Konzession, da in diesem Fall der Prüfungsaufwand für die Behörde geringer ist.

VIII. Nutzungsgenehmigung

Damit die WEA betrieben werden darf, ist zusätzlich eine Nutzungsgenehmigung bei der Bauaufsichtsbehörde einzuholen. Voraussetzung für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung ist grundsätzlich ein vollständiger **Abschluss der Errichtung** der Anlage.

Vor der Antragstellung hat der Anlagenbetreiber die Nationale Sanitätsaufsichtsbehörde und die Nationale Feuerwehr über den Abschluss der Errichtung zu informieren. Die Einrichtungen können innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung Widerspruch einlegen. Erst nach Ablauf der Frist kann der Antrag auf Erteilung der Nutzungsgenehmigung gestellt werden. Für die Erteilung der Genehmigung hat die zuständige **Bauaufsichtsbehörde** eine Frist von 21 Tagen ab Antragsstellung. In dieser Zeit ist sie verpflichtet, eine Vor-Ort-Kontrolle der Anlage durchzuführen, bei der der Antragsteller anwesend sein sollte.

Von der Errichtung der WEA bis zur Erteilung der Nutzungsgenehmigung können mithin bis zu 35 Tage vergehen. In dieser Zeit darf die WEA keinen Strom erzeugen. Zulässig ist aber ein **technischer Testbetrieb**. Während dieses Testbetriebs sind ausschließlich die Durchführung von Tests und Versuchen zulässig, die die Abnahme der Anlage durch die zuständige Behörde ermöglichen (vgl. unter VII).

Außerdem ist der **Umweltschutzinspektor der Woiwodschaft** über den Beginn der Nutzung der WEA (sowohl aus der Gruppe I als auch aus der Gruppe II, siehe unter III.) zu informieren.

IX. Weitere Entscheidungen und Verträge

In der Errichtungsphase hat der Projektentwickler gegebenenfalls auch weitere Genehmigungen einzuholen. So z.B. erfordert der Transport der Teile der WEA eine Sondernutzungserlaubnis, falls die Teile auf Straßen transportiert werden, die für die Nutzung von Schwerlastfahrzeugen nicht vorgesehen sind. Dabei sind Besonderheiten bei dem grenzüberschreitenden Transport zu beachten.

In dem Stadium vor der Inbetriebnahme sind unter Umständen noch weitere Verträge, falls noch nicht abgeschlossen, abzuschließen:

- Finanzierungsvertrag,
- Vertrag über die Planung und Errichtung der Fundamente,
- Kaufvertrag über den Erwerb von Anlagenteilen,
- Versicherungsverträge,
- Betriebs- und Wartungsvertrag,
- Bilanzierungsvertrag,
- weitere Verträge, je nach den individuellen Bedingungen des jeweiligen Vorhabens.

BETRIEB

X. Vertrag über den Verkauf von Windstrom

Der Handel mit grünen Zertifikaten für die Erzeugung von Windstrom erfolgt unabhängig vom Verkauf von Strom aus WEA. Der Grünstrom und die Zertifikate können an unterschiedliche Erwerber veräußert werden. Der Anlagenbetreiber kann den erzeugten Strom interessierten Stromhändlern oder anderen Unternehmen für den vertraglich vereinbarten Preis verkaufen.

Hat der Betreiber der WEA keinen Käufer für den erzeugten Strom gefunden oder nur zu einem niedrigen Preis, steht ihm eine Alternative offen. Die von ihm nicht veräußerte Strommenge kann der Anlagenbetreiber dem Grundversorger anbieten. Er ist gesetzlich verpflichtet, den ganzen Grünstrom zu kaufen, der innerhalb seines Zuständigkeitsgebiets erzeugt und ihm zum Erwerb angeboten wurde. Der Preis ist gesetzlich bestimmt und darf den durchschnittlichen Verkaufspreis für das Kalendervorjahr nicht unterschreiten.

XI. Förderungsmodell: grüne Zertifikate

1. Grüne Zertifikate

Strom aus Erneuerbaren Energien, also unter anderem aus Windkraft, wird in Polen aktuell vor allem durch das Modell der grünen Zertifikate gefördert. Der Handel von grünen Zertifikaten erfolgt unabhängig vom Verkauf physikalischen Grünstroms und stellt daher eine **zusätzliche Einnahmequelle** für WEA-Betreiber dar.

Die grünen Zertifikate werden durch den Vorsitzenden der URE auf Antrag des Anlagenbetreibers ausgestellt. Die grünen Zertifikate dürfen nur dem Anlagenbetreiber erteilt werden, der eine gültige Konzession für die Erzeugung von Strom (siehe unter VII.) vorlegen kann. Die grünen Zertifikate bescheinigen unter anderem, welche Strommenge aus welcher Anlage in welchem Zeitrahmen erzeugt wurde.

Die Zertifikate werden in das **Zertifikateregister** der Energiebörse auf dem jeweiligen Teilnehmerkonto eingetragen und sind erst ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Register handelbar (Zum Handel von grünen Zertifikaten siehe unter XI.2.). Die grünen Zertifikate haben **kein Gültigkeitsdatum**. Der Marktwert bestimmt sich anhand der Nachfrage.

Eine Nachfrage und damit ein Marktwert der Zertifikate wird dadurch geschaffen, dass bestimmte Elektrizitätsunternehmen verpflichtet sind, jährlich eine Anzahl von grünen Zertifikaten zu erwerben und zur Einziehung durch die zuständige Behörde vorzulegen

(sog. **Quote**). Damit wird gewährleistet, dass der in Polen verbrauchte Strom zu einer bestimmten Mindestmenge aus Grünstrom besteht. Die Quote beträgt im Jahr 2014 13% und erhöht sich bis 2020 auf 20%.

Von der Verpflichtung, die grünen Zertifikate zu erwerben, können sich die Elektrizitätsunternehmen dadurch befreien, indem sie eine sog. **Ersatzgebühr entrichten**. Die Höhe der Ersatzgebühr ergibt sich aus der Multiplikation eines gesetzlich bestimmten Wertes je MWh und der Grünstrommenge, für die entgegen der gesetzlichen Verpflichtung (siehe oben) keine grünen Zertifikate erworben und zur Einziehung vorgelegt wurden. Für das Jahr 2014 beträgt die Ersatzgebühr 303,03 PLN/MWh.

In der Praxis wird die Höhe der Ersatzgebühr faktisch durch eine Preisobergrenze für den Erwerb von grünen Zertifikaten bestimmt. Unter Umständen kann für die Verpflichteten die Entrichtung der Ersatzgebühr administrativ weniger aufwendig sein als der Erwerb von Zertifikaten.

Hat das Elektrizitätsunternehmen weder die gesetzlich geforderten Zertifikate erworben noch die Ersatzgebühr errichtet, hat es eine **Geldstrafe** zu zahlen.

Die Mehrkosten, die dem Elektrizitätsunternehmen im Zusammenhang mit dem Fördermodell entstehen, können grundsätzlich bei der Festlegung der Stromtarife berücksichtigt werden. Auf diese Art und Weise werden die Kosten der Förderung von Grünstrom auf die Endverbraucher abgewälzt.

Gesetzesnovelle geplant

Polen plant die Umstellung vom Quotenmodell mit Zertifikathandel auf ein **Ausschreibungsmodell**.

Vereinfacht dargestellt, wird nach den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs das neue System wie folgt aussehen:

Für Bestandsanlagen soll das alte Modell mit der Möglichkeit in das neue System zu wechseln, fortgelten.

Für Strom aus Neuanlagen wird die Höhe der Förderung in einer Ausschreibung bestimmt. Die Ausschreibungen werden mindestens einmal jährlich für eine bestimmte Strommenge und getrennt für Anlagen unter und über 1 MW organisiert.

Maßgebliches Kriterium für die Ausschreibung ist der Preis. So erhält die Anlage den Zuschlag, welche den Strom zum niedrigsten Preis anbietet. Durch eine Rechtsverordnung wird technologieabhängig ein Maximalpreis, den ein Teilnehmer bieten kann, bestimmt (Referenzpreis).

Die Anlagen, die den Zuschlag erhalten haben, haben einen Anspruch auf Förderung in der angebotenen Höhe (pay as bid) für die Dauer von 15 Jahren. Anlagen mit einer installierten Leistung von über 500 kW werden durch die Direktvermarktung mit Marktprämie (Anspruchshöhe: Differenz zwischen dem ersteigerten Betrag und dem Strommarktpreis) und kleinere Anlagen durch eine Einspeisevergütung (Anspruchshöhe: ersteigertes Betrag) gefördert.

Hinweis

Im Falle des Scheiterns des Vorhabens (z.B. nicht rechtzeitiger Beginn der Einspeisung) haben die Anlagenbetreiber mit Pönalen zu rechnen.

Das Gesetz soll im Fall seiner Verabschiedung voraussichtlich zum 1. Januar 2016 in Kraft treten. Sowohl inhaltlich als auch im Hinblick auf den Zeitplan ist allerdings noch mit Änderungen zu rechnen.

Dem Sejm (polnisches Unterhaus) liegt ein Entwurf des ersten Gesetzes zur Förderung von Erneuerbaren Energien vor. Die geplanten Regelungen sollen die Vorgaben der Richtlinie 2009/28/EG umsetzen und damit das polnische Recht an das EU-Recht anpassen.

2. Vertrag über den Verkauf von grünen Zertifikaten

Die grünen Zertifikate sind ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Zertifikateregister **handelbar** und können ähnlich wie Wertpapiere an der **Börse** verkauft/erworben werden.

Um das Risiko von Preisschwankungen an der Börse zu minimieren, nutzen die Anlagenbetreiber die Möglichkeit, Zertifikate außerbörslich an Interessenten zu verkaufen. Der **Direktverkauf** wird zwar nicht über die Börse abgewickelt, erfordert aber genauso eine Eintragung der Teilnehmer in das Register der grünen Zertifikate. In den oft langjährig angelegten Verträgen einigen sich der Anlagenbetreiber und der Zertifikaterwerber über einen bestimmten Kaufpreis. So erhält der Anlagenbetreiber einen garantierten Absatz der grünen Zertifikate und eine gewisse Planungssicherheit. Nach den starken Schwankungen der Zertifikatpreise in der Vergangenheit enthalten

neue Verträge vielfach eine Preisgleitklausel, die die Zertifikatpreise an die Marktsituation koppeln.

XII. Kauf eines fertigen WEA-Projektes

Angesichts der aufwendigen Planung und zu überwindenden Schwierigkeiten bei der Errichtung von WEA kann – insbesondere für ausländische Unternehmen – der Erwerb einer fertigen WEA oder eines Windparks mit dazugehörigen Nebenanlagen samt allen notwendigen Genehmigungen attraktiv sein. Der Erwerb des Vorhabens kann als der WEA selbst (asset deal) oder der Anteile der Projekt- oder Betreibergesellschaft (share deal) erfolgen.

Durch den **asset deal** werden die Vermögensbestandteile einzeln übertragen. Bei der Übertragung von Verträgen ist die Zustimmung der Vertragspartner einzuholen, wenn diese nicht bereits in den Verträgen erteilt worden ist. Diverse behördliche Entscheidungen lassen sich nicht ohne Weiteres auf eine andere Rechtsperson übertragen (z.B. Konzession oder Netzanschlussbedingungen).

Im Fall eines **share deal** werden Gesellschaftsanteile an einer Projektgesellschaft, die das WEA-Vorhaben bislang entwickelt hat, übertragen. Die Vertragspartnerin sowie der Adressat der Genehmigungen bleiben dann unverändert. Der share deal bringt im Vergleich zum asset deal einen geringeren Abwicklungsaufwand mit sich.

In beiden Fällen empfiehlt sich die Durchführung einer rechtlichen, technischen und finanziellen due diligence, um die mit der Transaktion verbundenen wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken zu identifizieren und – wenn möglich – abzuwenden.

XIII. Steuer- und Finanzierungsmöglichkeiten

Außer der Einnahmen aus dem Verkauf physikalischen Stroms und aus dem Handel mit Zertifikaten können Betreiber von WEA noch weitere gesetzliche Privilegierungstatbestände in Anspruch nehmen.

Dazu gehören diverse **Steuerentlastungen**. WEA-Betreiber sind von der Zahlung der Akzisesteuer (vergleichbar mit Verbrauchersteuer) sowie diversen Stempelsteuern und Verwaltungsgebühren befreit.

Schließlich können Investoren, die die Errichtung einer WEA planen, zur **Finanzierung** EU-Fördermittel sowie nationale Fördermittel aus dem Umweltschutzfonds, dem Nationalfonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Ökofonds, sowie weiterer Förderprogramme beantragen.

Autorin

Małgorzata Krzysztofik, LL.M.

ist als Radca prawny (Rechtsanwältin nach polnischem Recht) zugelassen und befasst sich seit 2011 mit dem Recht der Erneuerbaren Energien in Deutschland und in Polen. Seit Januar 2014 ist sie in der Kanzlei von Bredow Valentin tätig.

Vor ihrer Tätigkeit bei von Bredow Valentin hat Małgorzata Krzysztofik bereits Berufserfahrung als wissenschaftliche Mitarbeiterin in mehreren renommierten deutschen und polnischen auf das Energierecht und das Wirtschaftsrecht spezialisierten Anwaltskanzleien gesammelt.

Sie hat in Poznań, Rennes und Frankfurt (Oder) mit Abschlüssen als Bachelor und Master of German and Polish Law sowie als Magister des polnischen Rechts studiert. Frau Krzysztofik hält regelmäßig Vorträge und veröffentlicht auf Deutsch und auf Polnisch zu Themen des deutschen und polnischen Rechts der Erneuerbaren Energien.

Małgorzata Krzysztofik verfasst derzeit eine rechtsvergleichende Dissertation zum deutschen und polnischen Recht der Förderung erneuerbarer Energien. Im Dezember 2014 plant sie den Erwerb der Anerkennung als Rechtsanwältin in Deutschland.

Anwaltskanzlei von Bredow Valentin

Die Kanzlei von Bredow Valentin ist auf das Recht der Erneuerbaren Energien und das Energierecht spezialisiert. Die in der Kanzlei tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verfügen über umfangreiche Erfahrung in der rechtlichen Beratung von Projektentwicklern, Anlagenbetreibern, Anlagenherstellern und Installationsunternehmen, Systemanbietern sowie Energieversorgungsunternehmen, Energiehandelsunternehmen und Investoren. Im Schwerpunkt ist die Kanzlei in den Bereichen Windenergie, Photovoltaik, Biogas/Biomasse und Biogaseinspeisung, KWK-Anlagen, Energie-Contracting, Ausschreibungen und Energieeffizienz tätig. Seit einiger Zeit berät sie verstärkt in internationalen Projekten, insbesondere in Bezug zu Polen.

Vom Standort der Kanzlei in Berlin-Mitte – in direkter Nähe zu den politischen Institutionen, den maßgeblichen Branchenverbänden sowie zur Clearingstelle EEG – arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzlei neben der anwaltlichen Tätigkeit aktiv an der Fort- und Weiterentwicklung der Erneuerbaren Energien und dezentraler Energieversorgungskonzepte mit. Durch Mitgliedschaften und Mitarbeit in den verschiedenen Branchenverbänden, u. a. im BSW Solar, im Bundesverband WindEnergie, im Deutsch-Polnischen Windenergie Club, im Fachverband Biogas sowie in der Biogaspartnerschaft der Deutsche-Energieagentur GmbH (dena) stehen sie zudem in ständigem Austausch mit zahlreichen in der jeweiligen Branche tätigen Unternehmen und Entscheidungsträgern.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Newsletters ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Der Newsletter wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte in diesem Newsletter.